

## Öffentliche Bekanntmachung

Erste Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) in Essenbach, Landkreis Landshut (1. SAG) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 21. März 2024, U8811.12-2019/104-122

Gemäß § 17 Abs. 1, § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S.180), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), wird bekanntgemacht:

A. Das StMUV hat der PreussenElektra GmbH und der Stadtwerke München GmbH eine erste Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

„Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erteilt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie folgende Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 in Essenbach, Landkreis Landshut (1. SAG)

I. Antragstellerinnen, Inhaberinnen der Kernanlage und Gegenstand der Genehmigung  
1 Antragstellerinnen und Inhaberinnen der Kernanlage

Den Antragstellerinnen PreussenElektra GmbH, Hannover, Stadtwerke München GmbH, München, – Inhaberinnen der Kernanlage (§ 17 Abs. 6 AtG) – wird nach Maßgabe der in Ziffer II.1 genannten Unterlagen und unter den in Ziffer III. und IV.2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Vorbehalten die Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes für das Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) in Essenbach, Landkreis Landshut, (1. SAG) erteilt.

2 Gegenstand der Genehmigung

2.1 Feststellung

Es wird festgestellt,

2.1.1 dass die Antragstellerinnen berechtigt sind, die Anlage KKI 2 so, wie sie zum Beginn der Nutzung dieser Genehmigung bestandskräftig genehmigt und dokumentiert ist und betrieben wird,

zum Zwecke der Stilllegung und des Abbaus innezuhaben und zu betreiben (Restbetrieb), und  
2.1.2 dass die bestehenden Regelungen für den Betrieb der Anlage während des Restbetriebs unbeschadet der Ziffern I.2.2, II.1, III. und IV.2 unberührt und wirksam bleiben.

2.2 Gestattung

Es wird gestattet

2.2.1 die endgültige Außerbetriebnahme, Stillsetzung und Demontage der nach Maßgabe der Unterlage Ziffer II.1.16 nicht mehr benötigten Systeme, Komponenten und Strukturen des KKI 2 mit den hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen,

2.2.2 der Abbau von Systemen und Komponenten, die für den Abbau neu eingebracht wurden,

2.2.3 die Ableitung radioaktiver Stoffe im betriebsnotwendigen Umfang mit Fortluft bis zu  $1,0 \cdot 10^{15}$  Bq pro Kalenderjahr für radioaktive Gase und bis zu  $3,0 \cdot 10^{10}$  Bq pro Kalenderjahr für radioaktive Aerosole (Halbwertszeit größer als 8 Tage) ohne Jod-131 statt der bislang genehmigten Ableitungen. Pro Kalendertag dürfen maximal 1 % und in 180 aufeinanderfolgenden Kalendertagen maximal 50 % dieser Jahreshöchstwerte abgegeben werden,

2.2.4 der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Isar 1 (KKI 1) auf den Pufferlagerflächen des KKI 2 außerhalb von Kontrollbereichsgebäuden.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, die ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz haben. Die Auflagen in Ziffer III.1 bis 5 entsprechen bereits bisher geltenden Auflagen, soweit sie für den Restbetrieb der Anlage weiterhin notwendig sind. In Ziffer III.6 wird das Vorgehen bei Stillsetzungen und Demontagen und in Ziffer III.7 die Nutzung der Genehmigung geregelt. In Ziffer IV. werden Hinweise und Vorbehalte getroffen. In Ziffer V. zur Kostenentscheidung wurde bestimmt, dass die Antragstellerinnen die Kosten des Verfahrens zu tragen haben. Für den Bescheid wird eine Gebühr erhoben. Die Auslagen werden gesondert erhoben.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Bayerischen Verwaltungsgesichtshof in München erhoben werden.“

B. Der Bescheid mit Begründung ist auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter der Adresse [https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung\\_abbau/in\\_stilllegung\\_abbau.htmv](https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/in_stilllegung_abbau.htmv) veröffentlicht und liegt vom 19. Mai 2024 bis 03. Juni 2024 (Auslegungsfrist) zur Einsicht bei folgenden Stellen aus:

- im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr;
- im Rathaus Markt Essenbach, Bauverwaltung, 1. Stock Zimmer 16, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, dienstags 13:00 bis 15:00 Uhr, donnerstags 13:00 bis 17:30 Uhr und
- im Rathaus Niederaichbach, Zimmer 13, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags 13:00 bis 18:00 Uhr.

Die Entscheidung wurde den Antragstellerinnen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 1 AtVfV).

München, den 11. April 2024

Kohler  
Ministerialdirigent